



## 7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.1998

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 10.11.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Die Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 (Stadtanzeiger vom 20.12.1998, S. 11), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 06.10.2022 (Bekanntmachung im Internet am 06.10.2022), wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Neufassung des § 4 Abs. 1 bis 6**

§ 4 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 58,11 Euro pro Benutzungseinheit.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung	
für 40-l-Abfallbehälter	73,99 Euro
für 80-l-Abfallbehälter	147,99 Euro
für 120-l-Abfallbehälter	221,98 Euro
für 240-l-Abfallbehälter	443,96 Euro
für nicht mit Müllschleusen ausgestattete	
1.100-l-Abfallbehälter	2.034,80 Euro
für 5.000-l-Abfallbehälter	9.249,09 Euro.

Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebühren-sätze entsprechend.

(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei

5-l-Müllschleusen	0,18 Euro,
10-l-Müllschleusen	0,36 Euro,
15-l-Müllschleusen	0,53 Euro,
20-l-Müllschleusen	0,71 Euro.



Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,54 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.

- (4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung für 5.000-l-Abfallbehälter 177,87 Euro.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 5,34 Euro.
- (6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 3,56 Euro, die Gebühr für Biosäcke 1,50 Euro pro Sack.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



**Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Schwerin, den 02.12.2025  
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel



  
Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 02.12.2025 M. Dössel